

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 3 6 4 / 2 0 2 4 / B V**

Datum:  
29.10.2024

Federführung:  
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen anerkannter freier Träger von Kindertageseinrichtungen und Förderung der Beschaffung von Ausstattung in Kindertageseinrichtungen freier Träger:  
Bewilligung einer Zuwendung an den Rohrbacher Kinderstube e.V. für Baumaßnahmen und Beschaffung von Ausstattung für die Kindertageseinrichtung „Rohrbacher Kinderstube“ in Heidelberg-Rohrbach**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	05.11.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von maximal 119.702 Euro an den Rohrbacher Kinderstube e.V. für Baumaßnahmen und in Höhe von maximal 140.356 Euro für die Beschaffung von Ausstattung für die Kita Rohrbacher Kinderstube in Heidelberg-Rohrbach zu.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>einmalige Kosten im <b>Finanzhaushalt</b> Förderung von Baumaßnahmen (83.792 Euro) Zusatzförderung bei Anwendung des städtischen Entgeltsystems (17.955 Euro plus 17.955 Euro)</li> </ul>	119.702 Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>einmalige Kosten im <b>Finanzhaushalt</b> Förderung der Beschaffung von Ausstattung (115.587 Euro) Zusatzförderung bei Anwendung des städtischen Entgeltsystems (24.769 Euro)</li> </ul>	140.356 Euro
<b>Einnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>	
<b>Finanzierung:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ansatz im Finanzhaushalt 2024 für Investitionszuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen                             <ul style="list-style-type: none"> <li>o kassenwirksam veranschlagte Mittel</li> <li>o veranschlagte Verpflichtungsermächtigung</li> </ul> </li> </ul>	3.000.000 Euro 4.000.000 Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>abzüglich daraus bereits erfolgte Bewilligungen vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.11.2024</li> </ul>	686.989 Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.11.2024 noch für Bewilligungen zur Verfügung stehender Betrag</li> </ul>	6.313.011Euro
<b>Folgekosten:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Abschätzung der jährlichen Folgekosten ist in Anlage 02 dargestellt</li> </ul>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Rohrbacher Kinderstube wird im Januar 2025 im Neubau Karlsluststraße 2-4 mit 3 Gruppen neu eröffnet. Zur Inbetriebnahme ist eine Außenspielfläche zu errichten und für die Räume ist eine nutzerspezifische Neuausstattung mit Mobiliar, Spielmaterial, EDV - und Kommunikationsanlagen sowie mit einer Küche für die Sicherstellung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erforderlich.

## **Begründung:**

### **Baumaßnahmen und Beschaffung von Ausstattung**

#### **Kindertageseinrichtung: Rohrbacher Kinderstube, Karlsluststraße 2-4**

#### **Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe: Rohrbacher Kinderstube e.V.**

Der Rohrbacher Kinderstube e.V. betreibt als Elternverein in der Karlsluststraße 6 und in der Leimerstraße 2 bereits 3 Krippengruppen in angemieteten Räumen. In der Karlsluststraße 2-4 in 69126 Heidelberg hat ein Investor einen aufwändigen Umbau des Gebäudes und im Erdgeschoß einen dort untergebrachten Neubau erstellt. Diesen hat der Rohrbacher Kinderstube e.V. angemietet, um darin ab 01.01.2025 eine weitere Krippengruppe und zwei weitere Kindergartengruppen einzurichten. Die wöchentliche Betreuungszeit umfasst 40 Stunden von täglich 7:30 – 15:30 Uhr. Die Kita liegt in Alt-Rohrbach und sichert eine dort dringend benötigte Versorgung mit Krippe- und Kindergarten ab.

Die Sanierung bzw. die Neuerrichtung der Kita in dem Bestandsgebäude war für den Gebäudeeigentümer höchst aufwändig. Wegen der aufgerufenen Miete gibt es noch keine definitive Einigung und sie kann daher noch nicht beziffert werden. Diese Frage wird bei den laufenden Betriebskosten möglicherweise Auswirkungen auf die laufende Bezuschussung haben. Im Zuge der Verhandlungen wurde entschieden, aus Kostengründen auf eine Errichtung der – in einem kleinen Innenhof liegenden – Außenspielfläche durch den Vermieter zu verzichten und diese selbst herzurichten, da sich dies als kostengünstiger darstellt. Für die Erstausrüstung der Räume und die Errichtung eines Außenspielgeländes hat der Träger eine Zuwendung beantragt.

Der Träger wendete in der Vergangenheit Entgelte an, die im Durchschnitt den städtischen Entgelten entsprechen bzw. sogar teilweise darunterlagen. Mit Inbetriebnahme der neuen Einrichtung hat der Träger sein Entgeltsystem auf das städtische Entgelt umgestellt. Obwohl die Kita-Richtlinie eine zusätzliche Förderung nicht explizit für einen solchen Fall vorsieht, ist hier der Einzelfall zu berücksichtigen. Die bisherige und die neue Beitragsstaffelung entsprechen sich, so dass keine missbräuchliche Inanspruchnahme der zusätzlichen Förderung besteht. Im Gegenteil, der Träger hat durch seine bisherigen, sehr niedrigen Elternentgelte das Niveau der städtischen Entgelte bereits umgesetzt gehabt. Daher ist eine ausnahmsweise zusätzliche Förderung sachgerecht und wird als Ausnahme gewährt.

Nach § 22 ff. der Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (Kita-Richtlinie, Abschnitt C) können ab 01.09.2023 Baumaßnahmen, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Schaffung oder zum Erhalt von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen durchführen, gefördert werden. Zu den förderfähigen Baumaßnahmen gehören Neubau, Instandsetzung, Umbau, Modernisierung und die Erweiterung von Gebäuden sowie Baumaßnahmen an Außenanlagen. Die Förderung umfasst im Wege der Anteilsfinanzierung maximal 70 Prozent des ermittelten zuwendungsfähigen Höchstbetrags. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die das städtische Entgeltsystem anwenden, erhalten nach § 55 Abs. 6 Kita-Richtlinie eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15 Prozent der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Ausgaben (somit insgesamt 85 Prozent) und bei Baumaßnahmen mit einem förderfähigen Höchstbetrag von mehr als 50.000 Euro nach § 55 Abs. 7 Kita-Richtlinie in Höhe von nochmals weiteren 15 Prozent dieser Ausgaben (somit insgesamt 100 Prozent), wobei sich die Auszahlung der zusätzlichen Förderung nach § 55 Abs. 7 anteilig über 5 Jahre und bei einem förderfähigen Höchstbetrag von mehr als 250.000 Euro anteilig über 10 Jahre erstreckt.

Nach § 35 ff. der Kita-Richtlinie (Abschnitt D) können ab dem 01.09.2023 Ausgaben für die angemessene und erforderliche nutzerspezifische Ausstattung, die Träger zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen beschaffen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind oder aufgenommen werden, gefördert werden. Unter Ausstattung im Sinne dieser Vorschrift fällt die Erstaussstattung oder die Neuausstattung nach einer großen Baumaßnahme oder die Neuausstattung einer Küche nach Ablauf von 15 Jahren nach Erstaussstattung. Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für EDV- und Kommunikationsanlagen, Mobiliar für Gruppen- und Funktionsräume, Spielmaterial, eine Küche für die Sicherstellung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Die Regelförderung umfasst im Wege der Anteilsfinanzierung maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Höchstbeträge. Diese betragen für eine nutzerspezifische Erst- oder Neuausstattung 38.124 Euro (Stand 01.01.2024) pro Gruppe und 56.604 Euro (Stand 01.01.2024) pro Einrichtung. Träger, die das städtische Entgeltsystem anwenden, erhalten nach § 55 Abs. 5 Kita-Richtlinie eine zusätzliche Förderung in Höhe von 15 Prozent der tatsächlich angemessenen und erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Voraussetzung für diese über die gesetzliche Förderung hinausgehenden Förderungen, ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Träger und der Stadt Heidelberg.

Der Rohrbacher Kinderstube e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und wendet ab Eröffnung der Einrichtung das städtische Entgeltsystem in allen Gruppen an. Die Rahmenvereinbarung mit der Stadt wurde geschlossen.

Der Förderantrag wurde nach den genannten Grundlagen bearbeitet und der als Anlage beigefügte Zuwendungsbescheid vorbereitet.

### **1. Beschreibung und Bestätigung des Förderbedarfs:**

Für die Inbetriebnahme der Kita Rohrbacher Kinderstube im Neubau Karlsluststraße 2-4 in Heidelberg-Rohrbach sind Baumaßnahmen an der Außenspielfläche (Herrichten der Spielflächen, Bepflanzungen und Spielgeräte) und eine Erstausrüstung mit Mobiliar und Spielmaterial sowie einer Küche für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erforderlich. Die Baumaßnahmen sind nach § 22 ff. Kita-Richtlinie und die Beschaffung von Ausstattung nach § 35 ff. Kita-Richtlinie zuwendungsfähig. Die Förderungen wurden vor Beginn der Maßnahmen beantragt und abgestimmt. In der Kindertageseinrichtung werden in 3 Gruppen 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 40 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt angeboten. Das Betreuungsangebot ist in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen. Die Betriebsausgaben für die 3 neuen Gruppen werden ab Bereitstellung nach Abschnitt B Kita-Richtlinie gefördert.

### **2. Höhe der Ausgaben und der möglichen Zuwendung:**

Gemäß der vorgelegten Kostenschätzung fallen für die Baumaßnahmen für das Spielgelände zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 119.702,57 Euro an. Der zuwendungsfähige Höchstbetrag für Maßnahmen an Spielflächen in den Außenanlagen (Schaffung, Überarbeitung oder Sanierung) ist gemäß § 24 Abs. 5 Kita-Richtlinie auf 290 Euro pro Quadratmeter (Stand 01.01.2024) begrenzt, wobei pro Betreuungsplatz 10 Quadratmeter zugrunde zu legen sind. Innerhalb der letzten 15 Jahre wurde eine zweckgleiche Förderung nicht gewährt. Für die in der Kita geplanten 50 Betreuungsplätze beträgt der zuwendungsfähige Höchstbetrag 145.000 Euro. Die beantragten Ausgaben unterschreiten diesen Betrag und werden als zuwendungsfähiger Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt im Wege der Anteilsfinanzierung 70 Prozent der tatsächlich entstehenden angemessenen und erforderlichen Ausgaben in Höhe von maximal 119.702,57 Euro, somit höchstens 83.792 Euro. Der Träger wendet ab Eröffnung dieser Einrichtung in allen Gruppen das städtische Entgeltsystem an. Ergänzend wird eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15 Prozent und nochmals weiteren 15 Prozent der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Ausgaben in Höhe von jeweils 17.955 Euro, somit höchstens 35.910 Euro gewährt. Die maximale Zuwendung für die Baumaßnahme für das Spielgelände beträgt damit insgesamt 119.702 Euro.

Für die Beschaffung der Ausstattung fallen gemäß der vorgelegten Kostenschätzung Ausgaben für die Ausstattung der Gruppen- und Funktionsräume in Höhe von 114.568,07 Euro an. Der zuwendungsfähige Höchstbetrag für die Einrichtung beträgt 114.372 Euro und wird überschritten. Somit ist der Höchstbetrag Grundlage für die höchstmögliche Zuwendung und wird als zuwendungsfähiger Höchstbetrag festgelegt. Für die Küche fallen Ausgaben in Höhe von 50.753,50 Euro an. Der zuwendungsfähige Höchstbetrag für die Einrichtung beträgt 56.604 Euro und wird unterschritten. Somit sind die beantragten Ausgaben Grundlage für die höchstmögliche Zuwendung und werden als zuwendungsfähiger Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt im Wege der Anteilsfinanzierung 70 Prozent der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 50.753,50 Euro, somit höchstens 35.527 Euro. Ergänzend wird eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15 Prozent der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Ausstattung von 3 Gruppen in Höhe von 114.372 Euro, somit höchstens 17.156 Euro und für die Küche in Höhe von 50.753,50 Euro, somit höchstens 7.613 Euro gewährt. Die maximale Zuwendung für die Beschaffung von Ausstattung und Küche beträgt damit insgesamt 140.356 Euro.

Es fallen jährlich Folgekosten gemäß Folgekostenberechnung Anlage 02 in Höhe von rund 772.000 Euro an, die in Höhe von rund 275.000 Euro durch Landeszuweisungen gedeckt sind.

Der Träger hat eine Zuwendung nach dem Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung beim Land Baden-Württemberg beantragt, über die noch nicht entschieden wurde. Im Fall der Bewilligung verringert sich der zuwendungsfähige Höchstbetrag entsprechend. Da noch keine Bewilligung vorliegt, erbitten wir die Zustimmung zur höchstmöglichen Fördersumme.

Haushaltsmittel stehen für beide Förderungen im Finanzhaushalt beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen <b>Begründung:</b> Durch die Investition werden Betreuungsplätze geschaffen, die im Stadtgebiet Heidelberg dringend benötigt werden. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote bei. <b>Ziel/e:</b>
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen <b>Begründung:</b> Die Schaffung von Betreuungsplätzen unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Stefanie Jansen

**Anlagen zur Drucksache:**

<b>Nummer:</b>	<b>Bezeichnung:</b>
01	Zuwendungsbescheid – Baumaßnahme und Ausstattung – Rohrbacher Kinderstube e.V. – Neubau Kita Karlsluststraße 2-4 – <b>(VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
02	Folgekostendarstellung –Rohrbacher Kinderstube e.V. <b>(VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>